OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752831/2/KLi

Datum:
Linz, 22. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. Oktober 2022 des I E, geb. x, staatenlos, vertreten durch Mag. Dr. H B, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom x, GZ: BA-4-00115806-01, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und dem Beschwerdeführer wird der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger von Österreicher“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge belangte Behörde) vom x, GZ: BA-4-00115806-01, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am x persönlich einen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ gestellt. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 3. August 2022 sei ihm mitgeteilt worden, dass aufgrund fehlender Voraussetzungen beabsichtigt sei, seinen Antrag abzuweisen. Gleichzeitig sei ihm die Möglichkeit geboten worden, binnen zwei Wochen eine Stellungnahme sowie ergänzende Dokumente einzubringen. Am 2. September 2022 sei bei der belangten Behörde eine Ergebnismitteilung des „Österreichischen Sprachdiplom Deutsch“ vom 31. August 2022 eingelangt, laut welchem der Bf den schriftlichen Teil der Prüfung „ÖSD Zertifikat A1“ nicht bestanden habe. Außerdem sei eine Anmeldebestätigung zur Veranstaltung „ÖSD Zertifikat A1“ bei der Behörde vorgelegt worden.

Der Bf sei am x geboren und derzeit staatenlos. Ihm sei am x die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden und er habe diese mit Wirkung vom x wieder verloren. Er lebe derzeit in Österreich und sei strafrechtlich unbescholten. Er sei seit x mit H E, geb. x, StA. Österreich, verheiratet. Seit x lebt er nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft. Er verfüge über einen Anspruch auf eine ortsübliche Unterkunft. Der Bf und seine Gattin würden über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Bf verfüge über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz in Österreich. Der Bf verfüge nicht über Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau.

Die Identität des Bf gehe aus den als unbedenklich eingestuften Reisepässen hervor. Dass ihm am x die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden sei und er diese mit Wirkung vom x wieder verloren habe, gehe aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. März 2022 hervor.

Sein derzeitiger Wohnsitz ergebe sich aus dem Antrag vom 27. Mai 2002. Seine Unbescholtenheit ergebe sich aus dem Auszug aus dem Strafregister vom x.

Dass er mit H E verheiratet sei, gehe aus der Heiratsurkunde vom x hervor. Dass er seit x nicht mehr mit seiner Gattin in häuslicher Gemeinschaft lebe, gehe aus den Auszügen aus dem Zentralen Melderegister vom x hervor. Dass der Bf über einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft verfüge, gehe aus der

Wohnungszuweisung vom x sowie aus dem Zentralen Melderegister hervor. Dass er und seine Gattin über ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verfügen würden, ergebe sich aus den Lohnzetteln der Monate Jänner bis März 2022 sowie aus der Krankenstandesbescheinigung vom x. Dass er über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfüge, gehe aus einem Auszug aus dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger vom x hervor.

Dass der Bf über keine Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau verfüge, ergebe sich daraus, dass bis dato kein Zertifikat über eine bestandene A1-Prüfung vorgelegt worden sei.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 41a Abs. 8 NAG im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen auf Antrag ohne weiteres ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ zu erteilen sei, wenn ein Fall des § 59 Abs. 2 StbG vorliege und ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 Abs. 10 NAG nicht zu erteilen sei. Gemäß § 45 Abs. 10 NAG sei im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen auf Antrag ohne weiteres ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ zu erteilen, wenn ein Fall des § 59 Abs. 2 StbG vorliegen würde und sie in den letzten fünf Jahren zur Niederlassung berechtigt gewesen seien. Gemäß § 59 Abs. 2 StbG liege ein Fall des § 59 Abs. 1 StbG nicht vor, wenn die Erschleichung der Staatsbürgerschaft beabsichtigt gewesen sei.

Der Bf habe mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. März 2022 die österreichische Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom x verloren, da er am x die ägyptische Staatsbürgerschaft erneut beantragt habe. Deshalb falle er nicht unter § 59 Abs. 2 StbG und ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ dürfe ihm somit nicht erteilt werden. Er sei zwar seit mehr als fünf Jahren zur Niederlassung in Österreich berechtigt, da er die österreichische Staatsbürgerschaft aufgrund Beantragung einer anderen Staatsbürgerschaft verloren habe, falle er jedoch nicht unter § 59 Abs. 2 StbG und ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ könne ihm somit ebenso nicht erteilt werden.

Drittstaatsangehörige müssten bei der erstmaligen Stellung eines Antrages nach § 41a Abs. 8 NAG auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Deutschkenntnisse müssten dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Das Sprachdiplom dürfe zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein. Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse würden allgemein anerkannte Sprachdiplome von Einrichtungen gemäß § 9b Abs. 2 NAG-DV gelten.

Am 2. September 2022 sei eine Ergebnismitteilung des ÖSD vorgelegt worden, laut welcher der Bf den schriftlichen Teil der Prüfung „ÖSD Zertifikat A1“ am

27. August 2022 nicht bestanden habe. Außerdem sei eine Anmeldebescheinigung für die Veranstaltung „ÖSD Zertifikat A1“ am 24. September 2022 vorgelegt worden. Bis dato sei jedoch kein Sprachdiplom auf A1-Niveau vorgelegt worden.

Da kein den Richtlinien entsprechendes Sprachdiplom auf A1-Niveau vorliege und auch kein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten gemäß § 21 a Abs. 4 Z 2 NAG beigeschafft worden sei, wonach dem Bf die Absolvierung der Deutschprüfung nicht möglich sei, erfülle der Bf die Voraussetzungen gemäß § 21 a Abs. 1 NAG nicht.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 6. Oktober 2022, mit der der Bf beantragt, das Verwaltungsgericht möge (a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen, sowie (b) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass seinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ stattgegeben werde, allenfalls ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“, allenfalls ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilt wird; in eventu (c) den angefochtenen Bescheid der Erstbehörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

Er erhebe sämtliches bisheriges Vorbringen zum integrierenden Bestandteil seiner Beschwerde und es hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine inhaltlich anders lautende Entscheidung ergehen müssen.

Ihm sei mit x die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden und ihm sei diese mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. März 2022 mit Wirkung vom x aberkannt worden. Er habe daher in der Folge über Anraten der belangten Behörde den gegenständlichen Antrag auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gestellt.

Er sei aufgefordert worden, einen Deutschnachweis zu erbringen. Er habe versucht, die entsprechende Prüfung abzulegen, habe diese aber aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme nicht positiv abschließen können. Er habe die belangte Behörde informiert und den der Beschwerde beiliegenden Befund vorgelegt, wonach er aufgrund seiner Erkrankung nicht in der Lage sei, den Deutschkurs positiv abzuschließen. Ohne auf diesen Befund einzugehen, sei der gegenständliche Bescheid erlassen worden. Die belangte Behörde hätte aber eine entsprechende amtsärztliche Stellungnahme in Auftrag geben müssen oder hätte den Bf zumindest auffordern müssen, diese amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen; dies umso mehr, als er im Verfahren bislang nicht anwaltlich vertreten gewesen sei.

Er erfülle somit sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels, jedenfalls aber für die Erteilung eines Aufenthaltstitels

„Familienangehöriger“ aufgrund seiner Ehe mit einer österreichischen Staatsangehörigen und auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“, da er, wie die belangte Behörde selbst ausführt, in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt gewesen sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die im Beschwerdeverfahren vom Bf vorgelegten Dokumente. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x in X, geboren und war ursprünglich von Geburt an ägyptischer Staatsangehöriger. Er verfügte diesbezüglich über einen ägyptischen Reisepass und über einen ägyptischen Personalausweis.

Im Jahr x reiste der Bf nach Österreich, wo er sich ab diesem Zeitpunkt aufhielt. In Österreich lernte der Bf seine Ehefrau, H W, geboren am x, kennen, die von Geburt an die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Am x heirateten der Bf und seine Ehefrau am Standesamt der x.

Dem Bf wurde am x nach § 11a StbG mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14. September 1989, GZ: Stb-31.548/5-1989, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

In weiterer Folge wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. Juli 2021, GZ: IKD-2019-1806/29-LJ, gemäß § 39 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) ausgesprochen, dass der Bf mit Wirkung vom x die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde vom 18. August 2021.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. März 2022, GZ: LVwG-751688/7/KLi/JW, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Mit Antrag vom x stellte der Bf persönlich bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“.

Der Bf ist derzeit staatenlos.

II.2. Vom Standesamt Linz wurde am x zur Zahl: 1643/1987 eine österreichische Heiratsurkunde über die Eheschließung mit H E ausgestellt. Der Bf und seine Ehefrau sind nach wie vor verheiratet.

II.3. Die Ehefrau steht in einem aufrechten Vollzeitarbeitsverhältnis beim OÖRK Blutspendedienst, mit einem derzeitigen Nettomonatsgehalt von 2.837,99 Euro entsprechend der Gehaltabrechnung vom 1. April 2022. Entsprechend der Krankenstandsbescheinigung der Österreichischen Gesundheitskasse vom x erhält der Bf aufgrund eines Arbeitsunfalles ein Krankengeld von netto 1.062,32 Euro.

Das Haushaltseinkommen wurde von der belangten Behörde mit 3.309,83 Euro berechnet und im Bescheid festgestellt, dass der Bf und seine Ehefrau über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

II.4. Aufgrund des Arbeitsverhältnisses sowohl des Bf als auch seiner Ehefrau besteht eine aufrechte gesetzliche Krankenversicherung. Diese ergibt sich für den Bf insbesondere aus der Krankenstandsbescheinigung der Österreichischen Gesundheitskasse vom x. Das Bestehen einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung wurde auch von der belangten Behörde in ihrem Bescheid festgestellt.

II.5. Der Bf verfügt über eine Wohnung der „G in x“ in x, x, welche von der belangten Behörde in ihrem Bescheid als ortsübliche Unterkunft festgestellt wurde.

II.6. Im Strafregisterauszug des Bf vom x scheinen keine Verurteilungen auf.

II.7. Hinsichtlich der erforderlichen Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 legte der Bf eine Ergebnismitteilung des Berufsförderungsinstitutes Oberösterreich vom 31. August 2022 über die abgelegte Prüfung am 27. August 2022 vor.

Aus dieser Mitteilung ergibt sich, dass der Bf die mündliche Prüfung (Sprechen) mit min. 12 Punkten und max. 25 Punkten bestanden und 22 Punkte erreicht hat. Die schriftliche Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen, wobei der Bf bei min. 6 Punkten und max. 30 Punkten für Lesen 22 Punkte; bei min. 6 Punkten und max. 30 Punkten für Hören 18 Punkte und bei min.4 Punkten und max. 15 Punkten für Schreiben 0 Punkte erreicht hat. Von den min. 38 Punkten und max. 75 Punkten für die schriftliche Prüfung hat der Bf 40 Punkte erreicht, diese aber aufgrund der

0 Punkte für Schreiben dennoch nicht bestanden. Auch insgesamt hat der Bf die Prüfung somit nicht bestanden.

Mit seiner Beschwerde legte der Bf einen klinisch-psychologischen Befund über eine Untersuchung vom x vor.

Aus diesem ergibt sich, dass insgesamt das konzentrierte Arbeiten unter Zeitdruck sehr langsam und fehlerhaft gelingt. Vor allem zeigt der Bf trotz Bemühen eine Unfähigkeit, Worte zu schreiben und eine deutliche Verlangsamung beim sinnverstehenden Lesen. Es zeigen sich eine ausgeprägte depressive Verstimmung (Antriebs- und Konzentrationsschwäche, Ängstlichkeit, Schlafstörungen, Traurigkeit und sozialer Rückzug); sowie derzeit eine gravierende erhöhte Grundängstlichkeit des Bf. Aus klinisch-psychologischer Sicht kann aufgrund der Schreibunfähigkeit des Bf und der deutlichen Verlangsamung beim sinnverstehenden Lesen ein positiver Prüfungsabschluss bei schriftlichen Deutschkenntnissen ausgeschlossen werden.

Die belangte Behörde holte daraufhin eine amtsärztliche Stellungnahme vom 25. Oktober 2022 ein, in der ausgeführt wird, dass unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der ärztlichen Untersuchung sowie der vorliegenden Diagnosen und fachärztlichen Befunde der Bf auf Dauer nicht in der Lage ist, eine Deutschprüfung abzulegen.

II.8. Im Ergebnis erfüllt der Bf somit sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des mit Antrag vom x beantragten Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“, außer dem Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

Ob der beantragte Aufenthaltstitel dennoch erteilt werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt; insbesondere aus dem Antrag vom x und den damit vorgelegten Dokumenten sowie aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. März 2022, GZ: LVwG-751688/7/KLi/JW.

III.2. Die Eheschließung zwischen dem Bf und seiner Ehefrau ergibt sich aus der vorgelegten Heiratsurkunde vom x des Standesamtes Linz zur Zahl: 1643/1987.

III.3. Die Einkommensverhältnisse des Bf ergeben sich aus der Krankenstandsbescheinigung der Österreichischen Gesundheitskasse vom x. Die Einkommensverhältnisse der Ehefrau gehen aus den Gehaltsabrechnungen des OÖRK Blutspendedienstes hervor. Die belangte Behörde hat außerdem in ihrem Bescheid festgestellt, dass der Bf und seine Ehefrau über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

III.4. Das Bestehen einer ausreichenden gesetzlichen Krankenversicherung ergibt sich zwanglos aus dem festgestellten Sachverhalt und den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sowie aus einer Krankenstandsbescheinigung der Österreichischen Gesundheitskasse vom x. Dies wurde auch von der belangten Behörde festgestellt.

III.5. Das Vorhandensein einer ortsüblichen Unterkunft ergibt sich aus der Wohnungszuweisung vom x der „G in x“ über eine Wohnung in x, x und wurde ebenfalls von der belangten Behörde festgestellt.

III.6. Die Vorstrafenfreiheit des Bf ergibt sich aus dem Strafregisterauszug vom x.

III.7. Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Deutschprüfung ergeben sich aus der vom Bf vorgelegten Ergebnismitteilung des Berufsförderungsinstitutes Oberösterreich vom 31. August 2022. Der Gesundheitszustand des Bf und die Unmöglichkeit die Deutschprüfung positiv abzulegen, ergeben sich aus dem vom Bf vorgelegten klinisch-psychologischen Befund vom x und aus der von der belangten Behörde eingeholten amtsärztlichen Stellungnahme vom 25. Oktober 2022.

Die Feststellungen zu den Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ sowie zu den Deutschkenntnissen und zum Gesundheitszustand ergeben sich aus dem Ergebnis der Deutschprüfung, einem klinisch-psychologischen Befund vom x und einer von der belangten Behörde eingeholten amtsärztlichen Stellungnahme vom 25. Oktober 2022. Ob dem Bf auch

ohne den Nachweis von Deutschkenntnissen der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG definiert folgende Begriffsbestimmungen:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[…]

5. Mitgliedstaat: jeder Staat, der Vertragspartei des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung BGBl. III Nr. 85/1999, geändert durch BGBl. III Nr. 4/2003 und BGBl. III Nr. 54/2004, ist;
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[…]

13. Erstantrag: der Antrag, der nicht Verlängerungs- oder Zweckänderungsantrag (Z 11 und 12) ist;

[…].“

IV.1.2. § 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG bestimmt:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[…]

8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten;

[…].“

IV.1.3. § 11 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG regelt nachfolgende allgemeine Voraussetzungen:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.“

IV.1.4. § 20 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG sieht für die Gültigkeitsdauer Nachfolgendes vor:

„Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[...]

(2) Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels ist gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.

[...]“

IV.1.5. § 21a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG regelt den Nachweis von Deutschkenntnissen:

„Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(2) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen.

(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder
2. der Drittstaatsangehörige die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte anstrebt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines

Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,

3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42, 43c oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 43c innehatte, sind,
4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel ‚Rot–Weiß–Rot – Karte plus' gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
5. die gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 IntG auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach dem ersten Verlängerungsantrag unwiderruflich verzichten.

(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:

1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

(5a) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 5 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.

(7) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung."

IV.1.6. § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG sieht für den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" Nachfolgendes vor:

„Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen."

IV.2. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 123 ASVG regelt für Angehörige folgende Anspruchsberechtigung:

„Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,

1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer

Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

(2) Als Angehörige gelten:

1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;
2. die Kinder und die Wahlkinder;

(Anm.: Z 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 86/2013)

5. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;
6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Pflegschaftsgerichtes in Obsorge eines Dritten befindet.

(3) Stiefkinder einer Person sind die nicht von ihr abstammenden leiblichen Kinder ihrer Ehegattin/ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin/ihres eingetragenen Partners, und zwar auch dann, wenn der andere leibliche Elternteil des Kindes noch lebt. Die Stiefkindschaft besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der sie begründenden Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft weiter.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie
   a) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder
   b) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben;
2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z 1 genannten Zeitraumes
   a) infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind oder
   b) erwerbslos sind;
3. an einem Programm der Europäischen Union zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten im Rahmen der Altersgrenzen des Abs. 4 Z 1 auch dann als Angehörige, wenn sie sich im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden; dies gilt auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Inland.“

IV.2.2. § 292 ASVG sieht für eine Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung vor:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. [...]

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €

Anm. 2: für 2020: 232,49 €
für 2021: 240,16 €
für 2022: 245,20 €

Anm. 3: für 2020: 62,00 €
für 2021: 64,00 €
für 2022: 65,00 €)“

IV.2.3. § 293 ASVG setzt nachfolgende, jährlich angepasste, Ausgleichszulagenrichtsätze fest:

„Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben .....1 120,00 € (Anm. 1, 1a, 1b),
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen ..... . 882,78 € (Anm. 2),
(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 ....747,00 € (Anm. 2),
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ....274,76 € (Anm. 3),

falls beide Elternteile verstorben sind ....412,54 € (Anm. 4),

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ....488,24 € (Anm. 5),

falls beide Elternteile verstorben sind ....747,00 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) Aufgehoben.

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 1 625,71 €

Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: „In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck „1 398,97 €“ durch den Ausdruck „1 472,00 €“ ersetzt.“. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.

Anm. 1b: § 727 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: „Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019 ist abweichend von § 293 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.“

Anm. 2: für 2020: 966,65 €
für 2021: 1 000,48 €
für 2022: 1 030,49 €

Anm. 3: für 2020: 355,54 €
für 2021: 367,98 €
für 2022: 379,02 €

Anm. 4: für 2020: 533,85 €
für 2021: 552,53 €
für 2022: 569,11 €

Anm. 5: für 2020: 631,80 €
für 2021: 653,91 €
für 2022: 673,53 €

Anm. 6: für 2020: 149,15 €
für 2021: 154,37 €
für 2022: 159,00 €)“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 47 Abs. 1 NAG sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

V.2. Die Ehefrau des Bf ist österreichische Staatsbürgerin, der Bf ist derzeit staatenlos. Die Ehefrau gilt damit als „Zusammenführende“, iSd § 47 Abs. 1 NAG, da sie österreichische Staatsbürgerin ist und in x, x, dauerhaft eine Wohnung bezogen hat. Der Bf ist staatenlos und gilt damit als Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.

§ 47 Abs. 2 NAG knüpft die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ an das Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG an. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

V.3. Der Bf und seine Ehefrau sind seit x verheiratet. Sie sind insofern Familienangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG. Die Eheschließung stützt sich auf die vorgelegte Heiratsurkunde des Standesamtes Linz.

V.4. § 59 Abs. 1 StbG bestimmt, dass ein Fremder, der der Behörde unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, Staatsbürger kraft Abstammung gemäß § 7 oder § 7a nur vermeintlich gewesen zu sein, weil eine Feststellung der Vaterschaft gemäß §§ 145 ff. ABGB nachträglich ergeben hat, dass ein Fall des § 7 oder § 7a nicht vorlag, die Staatsbürgerschaft rückwirkend mit dem Tag der Geburt (§ 7) oder dem Tag der Legitimation (§ 7a) erwirbt. Dies hat die Behörde mit Bescheid festzustellen. Gemäß § 59 Abs. 2 StbG liegt ein Fall des Abs. 1 nicht vor, wenn die Erschleichung der Staatsbürgerschaft beabsichtigt war. Darüber ist bescheidmäßig abzusprechen. Gemäß § 59 Abs. 3 StbG gilt bis zur Rechtskraft einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 der Aufenthalt des Fremden als rechtmäßige Niederlassung (§ 31 Abs. 1 Z 2 FPG). Liegt ein Fall des Abs. 2 vor, gelten die §§ 41a Abs. 8, 45 Abs. 10 und 48 Abs. 5 NAG.

Im gegenständlichen Verfahren liegt kein Fall der Erschleichung vor, sondern ein Fall der Feststellung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Im Anschluss beantragte der Bf die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger zu Österreicher“.

V.5. § 11 NAG regelt die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und ist eine zentrale Bestimmung für die Voraussetzungen für dessen Erteilung. Diese Voraussetzungen des Abs. 1 und Abs. 2 müssen für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt werden. Wenn es aufgrund von Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung von bestimmten, genau bezeichneten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel dennoch erteilt werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 1].

V.6. Gemäß § 11 Abs. 1 NAG dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn (1.) gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht; (2.) gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht; (3.) gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist; (4.) eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt; (5.) eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder (6.) er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

V.7. Im Hinblick auf einen Aufenthaltstitel für den Bf liegen Versagungsgründe nach § 11 Abs. 1 NAG nicht vor.

V.8 § 11 Abs. 2 NAG regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Aufenthaltstitel erteilen zu können.

V.8.1. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG darf ein Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet.

In diesem Fall darf die Behörde keinen Aufenthaltstitel erteilen. Für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist es nicht erforderlich, dass eine strafrechtliche Verurteilung des Fehlverhaltens vorliegt. Die Behörde muss vielmehr die Art und Schwere des Fehlverhaltens beurteilen (VwGH 19.02.2014, 2011/22/0009). Auch Anzeigen an Behörden können grundsätzlich geeignet sein, eine solche Gefährdung zu begründen (VwGH 03.04.2009, 2008/22/0711). Die Frage der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit muss fallbezogen in Form einer Prognose ausgehend vom Gesamtverhalten für jede Person eigenständig geprüft werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 18].

Im Fall des Bf sind keine strafrechtlichen Verurteilungen aktenkundig. Vielmehr ist der Bf unbescholten. Die erste Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 1 NAG ist somit erfüllt.

V.8.2. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachzuweisen, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 20].

Der Bf verfügt über eine Wohnung der „G in x“ in x, x. Insofern ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllt.

V.8.3. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG darf der Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist.

Im Bereich des – soweit hier vorliegenden – Familiennachzugs kann fraglich sein, ob vor Eintritt einer Mitversicherung noch ein anderer Krankenversicherungsschutz nötig ist. Gemäß § 123 Abs. 1 ASVG tritt eine Mitversicherung mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ein. Spätestens mit Erteilung des Aufenthaltstitels liegt der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und somit gegebenenfalls eine Mitversicherung vor [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 21].

Der Bf verfügt aufgrund seiner eigenen Berufstätigkeit, der vorgelegten Lohnzettel und einer Krankenstandsbescheinigung der Österreichischen Gesundheitskasse vom x über einen entsprechenden Versicherungsschutz, sodass auch diese Voraussetzung erfüllt ist.

V.8.4. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. In § 11 Abs. 5 NAG wird diese Vorgabe präzisiert. Demnach müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ zutreffen. Der Fremde muss über feste und regelmäßige Einkünfte verfügen, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen, diese müssen in Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 ASVG vorliegen, wobei regelmäßige Belastungen grundsätzlich hinzugezählt werden, aber einmalig bis zum Betrag der „vollen freien Station“ gemäß § 293 Abs. 3 zweiter Satz ASVG unberücksichtigt bleiben. Zudem sind bei Erstanträgen soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. Wenn es aufgrund Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung der Voraussetzungen der

ausreichenden Unterhaltsmittel ein Aufenthaltstitel erteilt werden [Czech/Peyrl in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 22].

Wie von der belangten Behörde berechnet bzw. festgestellt, beträgt das Haushaltseinkommen 3.309,83 Euro. Da durch dieses Einkommen der Richtsatz zuzüglich der gesamten, periodischen Aufwendungen bereits überschritten wird, bedarf es keiner näheren Klärung, und kann ausgeschlossen werden, dass es durch den Aufenthalt des Bf zu Belastungen einer Gebietskörperschaft kommt. Somit ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG erfüllt.

V.8.5. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 NAG dürfen durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerechtsubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Derartige Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

V.8.6. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 6 und Z 7 NAG sind für den gegenständlichen Fall nicht relevant.

V.8.7. Im Ergebnis erfüllt der Bf somit alle Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG.

V.9. Aus § 21a Abs. 1 NAG ergibt sich für die Erstantragsstellung das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest hinsichtlich der elementarsten Sprachverwendung auf einfachstem Niveau.

Gemäß § 21a Abs. 4 Z 2 NAG gilt Abs. 1 nicht für Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen.

V.9.1. Hinsichtlich der erforderlichen Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 legte der Bf eine Ergebnismitteilung des Berufsförderungsinstitutes Oberösterreich vom 31. August 2022 über die abgelegte Prüfung am 27. August 2022 vor. Aus dieser Mitteilung ergibt sich, dass der Bf die mündliche Prüfung (Sprechen) mit min. 12 Punkten und max. 25 Punkten bestanden und 22 Punkte erreicht hat. Die schriftliche Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen, wobei der Bf bei min. 6 Punkten und max. 30 Punkten für Lesen 22 Punkte; bei min. 6 Punkten und max. 30 Punkten für Hören 18 Punkte und bei min.4 Punkten und max. 15 Punkten für Schreiben 0 Punkte erreicht hat. Von den min. 38 Punkten und max. 75 Punkten

für die schriftliche Prüfung hat der Bf 40 Punkte erreicht, diese aber aufgrund der 0 Punkte für Schreiben dennoch nicht bestanden. Auch insgesamt der Bf die Prüfung somit nicht bestanden.

V.9.2. Mit seiner Beschwerde legte der Bf einen klinisch-psychologischen Befund über eine Untersuchung vom x vor. Aus diesem ergibt sich, dass insgesamt das konzentrierte Arbeiten unter Zeitdruck sehr langsam und fehlerhaft gelingt. Vor allem zeigt der Bf trotz Bemühen eine Unfähigkeit, Worte zu schreiben und eine deutliche Verlangsamung beim sinnverstehenden Lesen. Es zeigen sich eine ausgeprägte depressive Verstimmung (Antriebs- und Konzentrationsschwäche, Ängstlichkeit, Schlafstörungen, Traurigkeit und sozialer Rückzug); sowie derzeit eine gravierende erhöhte Grundängstlichkeit des Bf. Aus klinisch-psychologischer Sicht kann aufgrund der Schreibunfähigkeit des Bf und der deutlichen Verlangsamung beim sinnverstehenden Lesen ein positiver Prüfungsabschluss bei schriftlichen Deutschkenntnissen ausgeschlossen werden.

V.9.3. Die belangte Behörde holte daraufhin eine amtsärztliche Stellungnahme vom 25. Oktober 2022 ein, in der ausgeführt wird, dass unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der ärztlichen Untersuchung sowie der vorliegenden Diagnosen und fachärztlichen Befunde der Bf auf Dauer nicht in der Lage ist, eine Deutschprüfung abzulegen.

V.9.4. Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beurteilung des Vorliegens eines vom Drittstaatsangehörigen zu behauptenden und nachzuweisenden Unzumutbarkeitsgrundes im Sinn des § 21a Abs. 4 Z 2 NAG auf Basis eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens (unter anderem eines Amtsarztes) zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat bereits durch die Anordnung einer Prüfung auf Basis eines Gutachtens unter anderem eines Amtsarztes in § 21a Abs. 4 Z 2 NAG implizit zum Ausdruck gebracht, das ein solcher Arzt – allenfalls unter Heranziehung einer ergänzenden fachlichen Expertise (etwa Beischaffung von fachärztlichen Befunden bzw. Stellungnahmen) – grundsätzlich zu einer solchen Begutachtung in der Lage ist (vgl. VwGH 21.07.2017, Ra 2016/22/0066; 08.02.2022, Ra 2021/22/0190).

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde aufgrund der Behauptungen des Bf und des von ihm vorgelegten klinisch-psychologischen Befundes eine amtsärztliche Stellungnahme iSv § 21a Abs. 4 Z 2 NAG eingeholt.

V.9.5. Im Ergebnis steht aufgrund der vorliegenden amtsärztlichen Stellungnahme insofern fest, dass der Bf auf Dauer nicht in der Lage ist, die Deutschprüfung abzulegen, weshalb die Voraussetzung des § 21a Abs. 4 Z 2 NAG erfüllt ist, und vom Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen abzusehen ist.

Zugunsten des Bf ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass er bei der mündlichen Prüfung 22 Punkte von 25 Punkten erreicht und die mündliche Prüfung isoliert betrachtet bestanden hat. Im Bereich der schriftlichen Prüfung hat der Bf die Teilbereiche Lesen und Hören isoliert betrachtet ebenfalls bestanden, ist aber am Teilbereich Schreiben gescheitert.

V.10. Nachdem der Bf somit alle für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger zu Österreicher" notwendigen Voraussetzungen erfüllt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Der beantragte Titel ist daher für 12 (zwölf) Monate zu erteilen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus gründet die vorliegende Entscheidung auf der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den einzelnen allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG. Auf die oben dargestellte Judikatur (Punkt V.) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

VI.3. Im Hinblick auf dem Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 21a NAG steht die vorliegende Entscheidung betreffend die Ausnahme des § 21a Abs. 4 Z 2 NAG im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 21.07.2017, Ra 2016/22/0066; 08.02.2022, Ra 2021/22/0190). Die konkrete Beurteilung der Deutschkenntnisse sowie die gesundheitlichen Unzulänglichkeiten des Bf sind außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer